

29.10.2010

HSG Rissen/Wedel

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 27.10.2010 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: C. Soltau
Beisitzer: G. Dalkowski
Protokollf.: G. Plicht

ergeht folgendes

U r t e i l 12 / 2010:

Von einer Bestrafung des Spielers D. F. (HSG Rissen/Wedel) wird abgesehen.

Die Verantwortliche M. M. (HSG Rissen/Wedel) erhält wegen Schiedsrichterbeleidigung nach Spielende eine Geldstrafe in Höhe von 75 €.

Die Verfahrenskosten von 70,80 € trägt die HSG Rissen/ Wedel.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 02.10.2010 fand das Spiel 132 031, FC St. Pauli 3. – HSG Rissen/Wedel 1., statt. Das Spiel endete unentschieden mit 23 : 23 Toren.

Die Schiedsrichter vermerkten u.a. im Schiedsrichterspielbericht: „Gegen den Spieler F. (HSG Rissen/Wedel) wurde die 3. Hinausstellung ausgesprochen. Der Spieler beleidigte daraufhin auf der Spielfläche den Schiedsrichter K. mit den Worten „Ich habe Dich noch nie so schlecht gesehen“!

In einem Zusatzbericht erklären die Schiedsrichter, dass die Verantwortliche M. M. (HSG Rissen/Wedel) nach schriftlicher Kenntnisnahme des Berichtes nochmals den Schirierraum betrat und u.a sagte:“ Das habt Ihr ja gut hingekriegt“, ferner in etwa „Ich werde mich beim Verband beschweren und dafür sorgen, dass Ihr nie wieder Wedel pfeift. Ich werde Euch nicht mehr akzeptieren“.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab, dass der Spieler tatsächlich den Schiedsrichter in dieser Form kritisiert hat. Er bedauert sein Verhalten und entschuldigte sich. Das Sportgericht vertritt jedoch die Meinung, dass diese Äußerung nicht als Schiedsrichterbeleidigung gem. Regel 8:10 Internationale Handballregeln anzusehen ist: von einer Bestrafung wird daher abgesehen.

Die Verantwortliche M. bestätigt in der Verhandlung, dass sie tatsächlich nach Kenntnisnahme des Berichtes nochmals den Schiedsrichterraum betreten hat und die Unparteiischen wie angegeben beleidigte. Sie bedauert ihr Verhalten.

Dies Vergehen wird von dem Sportgericht gem. Regel 8:10 a) Internationale Handballregeln als grob unsportlich angesehen. Eine Geldstrafe in Höhe von 75 € hält das Sportgericht für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) f der RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 Ziffer 1 RO DHB.

...

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. G. Dalkowski